

*Zuerst in: Karbach, Festschrift für Klaus Himmelreich zum 70. Geburtstag,  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Luchterhand, Köln 2007, 147-168  
Hier die veränd. Fass. von 2008 für den 3. BNV-Kongress, Kassel, 18./19.09.08*

ARNDT HIMMELREICH, Psychotherapeut/ Verkehrstherapeut (IVT-Hö®)

## **Forensische Verkehrstherapie**

**Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis wenige Monate nach der Tat bzw. Aufhebung/ Kürzung der Sperre aufgrund von „Kursen zur Besserung und Sicherung“ (KBS) mit oder ohne Eignungs-Gutachten („MPU“) im Strafrecht**

**Warum geben Amts- oder Landgerichte auch bei mehrfachen Alkoholfahrten mit bis zu 3 Promille schon etwa 6 Monate nach der Tat den Führerschein aufgrund der KBS-Kurse der IVT-Hö® im Gerichtssaal zurück (die vorläufige Entziehung wird nicht rechtskräftig)?**

**Warum kann durch ein ausführlich begründendes Urteil des Strafrichters die MPU im Verwaltungsrecht entfallen (Bindungswirkung für die Behörde)?**

*1. Verkehrstherapeutische „Kurse zur Besserung und Sicherung“ (KBS) zum Wegfall der Entziehung bzw. Verminderung/ Aufhebung der Sperre (Maßregel zur „Besserung und Sicherung“ = Sperre)*

**Verkehrstherapie“ = „Verkehrspsychotherapie“ = „Verkehrspsychologische Therapie“ ist eine eigenständige Form im neu geschaffenen Feld der verkehrspsychologischen Rehabilitation und zugleich eine neue Form des Coachings und der Psychotherapie überhaupt, die sich durch ihre besondere Klientel, den besonderen Rahmen von Gericht, Begutachtungsstelle und Fahrerlaubnisbehörde und durch ein wissenschaftliches Konzept, das diesem Kontext entspricht, grundlegend von den bisherigen Formen der Psychotherapie und des Coachings unterscheidet.**

Einen solchen verkehrstherapeutischen Kurs erst innerhalb des Verwaltungsrechts zu beginnen (am Ende der rechtskräftig gewordenen Sperrzeit, einige Zeit vor einer MPU oder gar erst nach einer misslungenen MPU), lässt viele Chancen ungenutzt: sowohl für die Verkehrssicherheit und die Allgemeinheit wie für die Entwicklungsmöglichkeiten und Freiheitsrechte des Einzelnen, der viel früher „rehabilitiert“ sein und am Straßenverkehr wieder teilnehmen könnte.

Sinnvollerweise **beginnt** ein solcher Kurs, ein „**Kurs zur Besserung und Sicherung“ (KBS)** bereits im Strafrecht und zwar im besten Fall – bei frühzeitigem Hinweis durch einen erfahrenen Verkehrsrechtsanwalt – **unmittelbar nach der Tat, also nicht erst nach dem Gerichtstermin** oder gar erst *nach* einem MPU-Gutachten, sei dieses Gutachten nun kurz vor oder lange nach Ende der Fahrerlaubnis-Sperre.

**Das gilt für alle Arten von Delikten:** bei Trunkenheits-, Drogen-, allgemein-  
strafrechtlichen Delikten, Fahrten ohne Fahrerlaubnis, Unfallflucht<sup>1</sup> und ist  
übrigens auch – unabhängig vom Strafrecht – genauso sinnvoll bei Mehrfachauf-  
fälligkeiten mit „Punkten“ und sogar auch bei bloß einer einzigen Geschwindig-  
keitsübertretung (bei der „nur“ ein Fahrverbot droht) u.a.m.

Dagegen muss bei den ursprünglich in den 1970er Jahren entwickelten  
NACH-Schulungs-Kursen (inzwischen: Kurse gemäß § 70 FeV) immer erst am  
Ende der Sperre ein Gutachten einer BfF abgewartet werden, das darüber zu ent-  
scheiden hat, ob eine Kursfähigkeit oder Kursunfähigkeit für einen Kurs nach  
§ 70 FeV vorliegt (mit Einführung der Nach-Schulungs-Kurse in den 1970er  
Jahren – und so noch heute bei den § 70 FeV-Kursen – meinte das „nach“ ur-  
sprünglich immer: „nach“ einer MPU).

Somit können Staatsanwaltschaft und Gericht (auch eventuell eine Fahr-  
erlaubnis-Behörde) die Teilnahme an einem Kurs bereits früh- und vorzeitig (bei  
Strafbefehl, Urteil des AG oder LG, Beschluss oder Verwaltungsakt) ent-  
scheidend berücksichtigen.

## 2. Zweifel an der (sicheren) Eignung vs. Zweifel an der (sicheren) Ungeeignetheit

Aufgrund des „Verhaltens nach der Tat“, nämlich aufgrund der erfolgreichen  
Teilnahme an dem **verkehrstherapeutischen Kurs zur Besserung und Siche-  
rung** (direkt oder bald nach der Tat), aufgrund der Anerkennbarkeit des (wiss.  
überprüften/ geeigneten) Kursprogramms (mit nachgewiesenem Erfolg) bestehen  
nunmehr für den diese „neuen Tatsachen“ (!) würdigenden Richter erhebliche  
„begründete Zweifel“ daran, ob/ dass der Kraftfahrer „noch immer“ mit Sicher-  
heit „ungeeignet ist“.

### **Die Ungeeignetheit ist**

(1) „möglicherweise“,

(2) sogar für hohe Promille und Wiederholungstäter nach Absolvierung einer  
**Langzeit-Rehabilitationsmaßnahme** bei entsprechender Würdigung durch den  
Richter „mit Sicherheit“ bzw. **ausreichender Wahrscheinlichkeit inzwischen  
wieder weggefallen!**

**Für die Entziehung der Fahrerlaubnis muss die Ungeeignetheit mit Si-  
cherheit vorliegen, für die (bei Zweifel: zwingende) Aufhebung (bzw. für das  
Wegfallen) der Entziehung und Sperre ist dagegen das sichere Vorliegen der  
Geeignetheit gerade nicht erforderlich!**

In beiden obigen Fällen (1 und 2) darf dann das Gericht die Fahrerlaubnis auf  
gar keinen Fall (weiter) entziehen, mithin auch keine Sperre (mehr) verhängen,  
sondern es muss die Sperre (vorzeitig) aufheben und die Fahrerlaubnis belassen!

---

<sup>1</sup> K. Himmelreich (2008): Unfallflucht (§ 142 StGB): Wegfall oder Verkürzung von Fahrerlaubnis-  
Entzug (§§ 69, 69 a StGB) und Fahrverbot (§ 44 StGB) bei Nachschulung und Therapie. In: DAR 2008, 69-  
71.

**Gesetz und Rechtsprechung zwingen das Gericht zur Rückgabe des Führerscheins im Gerichtstermin** (wenn die Fahrerlaubnis – vorläufig oder rechtskräftig – entzogen war)!<sup>2</sup>

**Wenn sogar die Eignung dem Richter als sicher („positiv“) erwiesen gilt** (oder die Nicht-Eignung in einem ausreichenden Maße als nicht mehr wahrscheinlich), insbesondere weil das Gericht keinen Anlass hat, an dem ihm vorgelegten Gutachten des forensischen Verkehrstherapeuten (immer ergänzbar durch ein Gutachten einer BfF) zu zweifeln, **und wenn das Strafgericht auch ausführlich im Urteil begründet** (!), warum es meint, dass die Eignung wieder bzw. die Ungeeignetheit nicht mehr vorliegt, **dann erfolgt sogar eine BINDUNGSWIRKUNG** (Strafrecht „bindet“ Verwaltungsrecht) für die Fahrerlaubnisbehörde (aber nur wenn ihr derselbe, unveränderte Sachverhalt vorliegt!), ebenfalls die Fahrerlaubnis endgültig zu belassen (unabhängig von der Promillezahl und der Zahl der Auffälligkeiten; die Verwaltungsbehörde darf dann auch keine MPU mehr anordnen)!

*Hentschel* und – in Fortführung nun jetzt – *König*, in: *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, 1443f, Rz 1 zu § 69 StGB) stellen eindeutig fest:

„Obwohl die EdF den Verurteilten oft härter trifft als eine (ggf daneben angeordnete) Strafe [...] wohnt ihr weder straf- noch strafähnlicher Charakter inne. [...] Die EdF verfolgt allein den Zweck, ungeeignete (gefährliche) Kf vom V auszuschließen, BGH NJW 62 1211, Bay DAR 92 364 Nr 6. Anordnung und Dauer (Sperrfrist) hängen deshalb ausschließlich von der Ungeeignetheitsprognose ab, nicht (zumindest nicht unmittelbar) von Tatschwere oder Schuldgrad, BGHSt 15 397, NZV 03 46, DAR 03 563, nicht vom Sühnebedürfnis, BGH VRS 11 425, nicht von wirtschaftlichen Interessen, BGH VM 54 5, s Rz 22, § 69a Rz 2, und auch nicht von generalpräventiven Zielsetzungen, BGH NStZ 04 146, s auch § 69a Rz 2. Die EdF dient ausschließlich der Sicherung des Straßenverkehrs, BGH (GrS) NJW 05 1957 (Anm *Hentschel* DAR 05 455 [...]) [...]. Die frühere zT abw Rspr des BGH [...] ist durch die Entscheidung des GrS (NJW 05 1957) überholt (im Einzelnen Rz 11ff).“ (Unterstr. v. mir)

„War vorläufige EdF so lange wirksam, dass Eignungsmangel als beseitigt anzusehen ist, so unterbleibt EdF, auch wenn die vorläufige Maßnahme kürzer war als die Mindestsperre, Bay[ObLG] NJW 71 206, *Suhren* VGT 89 139, der Grund der Nichtentziehung gehört dann zwecks Bindungswirkung ins Urteil (Rz 27).“

(= *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, 1452, Rz 23 zu § 69 StGB)

---

<sup>2</sup> Vgl. *Hentschel*, Trunkenheit-Fahrerlaubnisentziehung-Fahrverbot, 10. Aufl. 2006, Rn. 613, 635-642, 650-653; *Th. Winkler*, in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl., 2008, Kap. 33, Rn. 281, 286, 307, 315, 345-350, 353-366; *K. Himmelreich* NZV 2005, 337 (338 zu Fn. 9).

Weiterhin gilt ebenso unbestreitbar nach *Hentschel*<sup>3</sup>:

**„Nach dem Gesetz ist Voraussetzung für die vorzeitige Aufhebung der Sperre, dass sich Grund zu der Annahme ergibt, der Täter sei zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet. Die Formulierung zeigt, dass nicht etwa die sichere Feststellung getroffen werden muss, er sei wieder geeignet. Der Verurteilte muss also nicht die Beseitigung des Eignungsmangels beweisen; [...].“** (Rn. 792/ S. 347)

### *3. Anerkennung verkehrstherapeutischer „Kurse zur Besserung und Sicherung“ (KBS) im Strafrecht:*

**„Als neue, die vorzeitige Aufhebung der Sperre rechtfertigende Tatsache kann insbesondere auch die erfolgreiche Teilnahme an einem Nachschulungskurs oder Aufbauseminar für alkoholauffällige Kraftfahrer oder an einer auf wissenschaftlich anerkannter Methode beruhenden Verkehrstherapie [letzte Herv. v. mir] in Betracht kommen. Davon geht auch ausdrücklich die amtliche Begründung zu der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Änderung des § 69a VII S. 2 StGB aus. Das gilt auch für Wiederholungstäter.“** (Hentschel, Trunkenheit..., 10. Aufl. 2006, Rn. 795/ S. 349f)<sup>4</sup>

*Hentschel* fasst zusammen:

**„Daraus folgt, dass das Gericht prüfen muss, ob ein in der Tat zum Ausdruck gekommener Eignungsmangel möglicherweise *inzwischen weggefallen* ist. So kann etwa die bessernde Wirkung, die von der Maßregel auf das Verantwortungsbewusstsein des Angeklagten im Straßenverkehr ausgehen soll, bereits durch die vorläufige Führerscheinmaßnahme (Beschlagnahme, vorläufige Entziehung), insbesondere durch das Zusammenwirken solcher vor-**

---

<sup>3</sup> *Hentschel*, Trunkenheit-Fahrerlaubnisentziehung-Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz, Wolters Kluwer Deutschland - Werner Verlag: München, 10. Aufl. 2006.

<sup>4</sup> *Hentschel* verweist an dieser Stelle (Rn. 795 mit Fn. 403) u.a. auf die damals aktuellsten (unten um noch weitere einschlägige ergänzt) DAR-Aufsätze von 2003 und 2004 von *K. Himmelreich*

*K. Himmelreich* (2003): Sperrfrist-Abkürzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis (§ 69 a Abs. 7 Satz 1 StGB) durch eine Verkehrstherapie. In: DAR 2003, 110-113.

*K. Himmelreich* (2004): Nachschulung, Aufbau-Seminar, Wieder-Eignungs-Kurs und Verkehrstherapie zur Abkürzung der strafrechtlichen Fahrerlaubnis-Sperre bei einem Trunkenheitsdelikt - im Blickpunkt der neueren Rechtsprechung. In: DAR 2004, 8-17 (= 2. Fass. v. DAR 2003 m. anderem Schwerpunkt).

*K. Himmelreich* (2005a): Psychologische oder therapeutische Schulungs-Maßnahmen zwecks Reduzierung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis-Sperre (§ 69a StGB) – ein Irrgarten für Strafrichter? Ersetzt eine positive schriftliche begründete **strafrichterliche** Fahr-Eignungs-Beurteilung eine **verwaltungsrechtliche** MPU? In: DAR 2005, 130-137.

*K. Himmelreich* (2005b): Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Eignungs-Beurteilung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde bei einem Trunkenheitsdelikt mit einer BAK ab 1,6 ‰. Ein „ordentlich begründender“ Strafrichter ersetzt eine MPU. In: NZV 2005, 337-344.

*Himmelreich/Halm* (2006): Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen – Überblick 1.4.2005 - 31.3.2006, NStZ 06, 380-388.

*Himmelreich/Halm* (2007): Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen – Überblick 1.4.2006 - 31.3.2007, NStZ 07, 389-397.

*Himmelreich/Halm* (2008): Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen – Überblick 1.4.2007 - 31.3.2008, NStZ 08, 382-390.

(Die meisten dieser Aufsätze sind – oft aktualisiert – auch zu finden unter: [www.himmelreich-dr.de](http://www.himmelreich-dr.de) oder unter: [www.aelteste-verkehrstherapie-in-deutschland.de](http://www.aelteste-verkehrstherapie-in-deutschland.de))

**läufigen Maßnahmen mit der Teilnahme an einer Nachschulung (Nachschulungskurs, Aufbauseminar) für alkoholauffällige Kraftfahrer oder einer Verkehrstherapie [Herv. v. mir] erreicht sein.“** (a.a.O., Rn. 613/ S. 261f)

(Hier in Fn. 244 wieder Hinweis auf die obigen beiden DAR-Aufsätze aus den Jahren 2003 und 2004 von *K. Himmelreich*.)

*Hentschel* fügt noch hinzu:

**„Wenn der Tatrichter zu der Auffassung kommt, der Täter sei durch die vorläufigen Maßnahmen (Beschlagnahme des Führerscheins, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) bereits so beeindruckt, dass der bei der Tat in Erscheinung getretene Eignungsmangel jetzt nicht mehr bestehe, so ist**

**die Fahrerlaubnis auch dann nicht zu entziehen, wenn die vorläufigen Maßnahmen noch nicht die Dauer der sich aus § 69a I 1 oder III StGB ergebenden Mindestsperrfrist erreicht haben** [Herv. des Satzteils v. mir];

**denn aus diesen Vorschriften ergibt sich nur das Mindestmaß der Sperre für den Fall, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird; für die Prüfung der Frage, ob (noch) Ungeeignetheit vorliegt, sind sie ohne jede Bedeutung. Insbesondere darf die Regelung des § 69a I 1, III StGB auch nicht als Beweisregel in der Weise verstanden werden, dass eine Beseitigung eines einmal in Erscheinung getretenen Eignungsmangels vor Ablauf der dort bestimmten Mindestfristen nicht in Betracht käme.“** (a.a.O., Rn. 616/ S. 262f.; Herv. v. mir)

Seit 1999 kann nach der neuen Fassung des § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO bei Teilnahme an einem Aufbauseminar als Auflage das Strafverfahren sogar **eingestellt** werden.

*Hentschel* fährt im Anschluss an den ersten ganz oben bereits zitierten Abschnitt folgendermaßen fort:

„[...] oder an einer auf wissenschaftlich anerkannter Methode beruhenden Verkehrstherapie in Betracht kommen. Davon geht auch ausdrücklich die amtliche Begründung zu der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Änderung des § 69 a VII S. 2 StGB aus. Das gilt auch für Wiederholungstäter. Ähnlich wie bei der Frage nach der Bewertung von Nachschulungskursen im Rahmen des § 69 II StGB als geeignetes Mittel zur Beseitigung des Eignungsmangels hat allerdings ein Teil der Rechtsprechung insoweit zunächst einen einschränkenden oder ablehnenden Standpunkt vertreten. Diese Rechtsprechung [*Hentschel* zitiert bis auf eine Ausnahme nur Urteile in DAR und BA von 1980 und 1981 = Fn. 406 und 407] ist jedoch nunmehr insofern als überholt anzusehen, als der Gesetz- und Verordnungsgeber inzwischen die Bedeutung von Aufbauseminaren zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in §§ 2 a, 2 b II S. 2, § 4 VIII S. 4 StVG, §§ 36, 43 FeV und durch Änderung des § 69 a VII S. 2 ausdrücklich anerkannt hat. [...] Dass nur solche Nachschulungsmaßnahmen eine vorzeitige Aufhebung der Sperre rechtfertigen könnten, deren Kursleiter eine Anerkennung nach § 36 VI FeV (besondere Aufbauseminare nach § 2 b II S. 2 StVG) besitzen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.“ (a.a.O., Rn. 795/ S. 349; vgl. auch Rn. 635-638)

## **Hentschel weist besonders auf die Träger von § 70 FeV-Kursen hin:**

„[...] so trifft den Tatrichter im Einzelfall insoweit eine besondere Prüfungspflicht, es sei denn, es handelt sich um einen gem. §§ 36 VI, 70, 71 FeV anerkannten Veranstalter [Herv. v. mir]. Im Übrigen ist Anerkennung des Kursleiters nach § 36 VI FeV allerdings nicht Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kursteilnahme bei der Sperrfristbemessung.“ (a.a.O., Rn. 642/ S. 278)

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat dabei aber festgelegt, dass die bei ihr akkreditierten Träger von Kursen nach § 70 FeV (AFN, IDRAS GmbH, IFS, IVT-Hö<sup>®</sup> sowie 5 TÜV- und 1 DEKRA-Töchter-Firmen) **die § 70 FeV-Kurse** (bei Alkohol und Punkten: 12 bis 18 Zeitstunden in ca. 3 Wochen, bei Drogen: bis 6 oder 8 Wochen) **überhaupt nur im Verwaltungsrecht (!) durchführen dürfen**. (Auch dann können die Betroffenen nur nach einer erfolgter MPU mit Kursempfehlung und nach Zustimmung der Fahrerlaubnisbehörde an diesen **verwaltungsrechtlichen Kursen** und zwar **mit der Rechtsfolge** teilnehmen, **allein durch die bloße Teilnahme am Kurs ihre Fahrerlaubnis wiederzuerhalten oder zu behalten**.)

Diese **akkreditierten Träger** haben darum **spezielle Kurse für die Erfordernisse des Strafrechts** entwickelt (die IVT-Hö<sup>®</sup>: die **KBS-Kurse**).

**Aber auch andere Institute und Einzelpraxen bieten verkehrspsychologische Interventionen, Therapien und Kurse im Strafrecht an (z.B. die im BNV bundesweit organisierten Verkehrspsychologen), die der Richter je nach einzelner Prüfung entsprechend würdigen kann.**<sup>5</sup>

*Th. Winkler* schreibt ganz allgemein dazu in dem von ihm verfassten Kap. 33 (= S. 1461-1576) „Verkehrsstrafrecht“, in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008:

„Auch nicht oder nicht ausreichend extern evaluierte Maßnahmen können sich zur Anwendung im Rahmen von §§ 69, 69 a StGB eignen. In Betracht kommen namentlich Angebote von Maßnahmenausrichtern, die bereits **als Träger von Kursen nach § 70 FeV bei der Bundesanstalt für Straßenwesen akkreditiert** sind und dies durch Vorlage der **Akkreditierungsurkunde** nachweisen.

Derartige Träger werden in aller Regel mit wissenschaftlich fundierten Konzepten arbeiten und sich qualifizierten und erfahrenen Personals bedienen, weshalb mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein erfolgreicher Verlauf ihrer Maßnahmen erwartet werden kann. **Deshalb sollte es unbedenklich möglich sein, von der Akkreditierung des Maßnahmenträgers sowie der Anerkennung einer seiner Maßnahmen als Kurs nach § 70 FeV auf die generelle Eignung weiterer Maßnahmen dieses Trägers zu schließen**, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges festgestellt wird.“ (Kap. 33, Rn. 359/ S. 1561f.; Herv. v. *Winkler*; im letzten Satz v. mir; dortige Herv. in Kursiv auch v. *Winkler*)

---

<sup>5</sup> Vgl. neben den o.a. Passagen bei *Himmelreich*, *Hentschel* und *Th. Winkler*:

*P. Brieler, P. Grunow* (Hgg.) (2007): Nutzung der gerichtlichen Sperrfrist – Eine Chance für auffällige Autofahrer. Bargtheide: Books on Demand GmbH, Norderstedt, 2007.

*W. Müller* (2005): Verkehrstherapeutische Einzelmaßnahmen und ihre gerichtliche Anerkennung bei der Sperrzeit-Verkürzung. In: Therapie und Begutachtung: Brücken, Nahtstellen, Veränderungen in Praxis und Theorie. Bericht vom 1. BNV-Kongress, Kassel, 17.-18.09.2004 („Verkehrstherapie“, Schriftenreihe des BNV), 2005 als CD-ROM ersch. (ISSN: 1614-8258).

Th. Winkler verweist dabei an dieser Stelle (in Fn. 872) insbesondere auf:

**LG Dresden**, 14 Qs 30/02, Beschl. v. 11.3.2002, veröff. in DAR 2002, 280 = BA 2003, 243; im Folgenden zit. n. *K. Himmelreich*, DAR 2003, 10 (112, zu Fn. 29) = *K. Himmelreich*, DAR 2004, 8 (11, zu Fn. 72):

„Es ist allgemein anerkannt, dass ein geeigneter Nachschulungskurs als eine Maßnahme angesehen werden kann, die in besonderer Weise dazu beitragen kann, den in der Tat offenbar gewordenen Eignungsmangel wieder zu beseitigen (s. u.a. **OLG Köln** VRS 60, 375; **OLG Hamburg** VRS 60, 192). Hierbei kann bereits die Tatsache einer erfolgreichen Nachschulung für sich allein den Wegfall des Eignungsmangels als nahe liegend erscheinen lassen. Der Verurteilte hat durch Bescheinigung vom 3.1.2002 nachgewiesen, dass er im Zeitraum vom 21.8.2001 bis 3.1.2002 über **29 Stunden an einem Kurs für Verkehrstherapie** der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e.V. (AFN) teilgenommen hat. Aus der vorgelegten **Akkreditierungsurkunde der Bundesanstalt für Straßenwesen** ergibt sich, dass der vorgenannte Verein die Kompetenz nach DIN EN 45013 besitzt, **Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung** durchzuführen. Der von dem Verurteilten durchgeführte verkehrspsychologische Kurs in der Form einer **Kleingruppen-Therapie** beinhaltet laut vorgelegter Bescheinigung neben der Informationsvermittlung u.a. eine **„individuelle Lebensstilanalyse zur Erfassung der Hintergründe des problematischen Verkehrsverhaltens“** mit einer darauf aufbauenden Trainingsphase. **Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen sich über mehrere Monate erstreckenden Verkehrstherapie, welche von einem anerkannten Verein durchgeführt wird, begründet regelmäßig die Annahme, dass bei dem Verurteilten eine Haltungsänderung im Hinblick auf dessen Einstellung im Straßenverkehr eingetreten ist.** Bei der im Rahmen des § 69 a Abs. 7 Satz 1 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die Tathandlung [Trunkenheitsfahrt], die sich am 40. Geburtstag des Verurteilten ereignete, als fahrlässige Straftat gewertet wurde und der Verurteilte bis dahin noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Allein der Umstand, dass der Verurteilte zwischen dem 23.1.1997 und dem 29.3.2000 mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat, steht einer vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nicht entgegen. [...] Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint eine Abkürzung der durch Strafbefehl des AG festgesetzten Sperrfrist um zwei Monate als gerechtfertigt. Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis mit Ablauf des 28.3.2002 war deshalb zu gestatten, wobei die Fahrerlaubnisbehörde eigenständig über die Erteilung der Fahrerlaubnis zu entscheiden hat.“ (Alle Herv. u. Zusätze in eckigen Klammern v. mir)

*4. Übersicht darüber, wie Gerichte bisher bereits aufgrund von „Kursen zur Besserung und Sicherung“ (KBS) der IVT-Hö<sup>®</sup> entschieden haben (ca. 6–9 Monate nach der Tat auch bei Trunkenheitsfahrten mit 1,6 bis 3 Promille und Wiederholungstätern):*

- auf die **Mindestsperre von 3 Monaten** (§ 69a Abs. 7, Satz 2, Halbsatz 1, StGB) ab dem Tag der Gerichtsentscheidung (dann wenn seit der Tat mind. 3 Monate vergangen waren; das Mindestmaß der Sperre ab der Tat beträgt 6 Monate: § 69 a Abs. 1 S. 1 StGB)
- (immer häufiger) auf **Rückgabe des Führerscheins im Gerichtstermin** (mit oder ohne eine „MPU“ im Strafrecht), also **Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Sperre** (die vorläufige Entziehung wurde hier nie rechtskräftig), **bei ausführlicher Begründung (!) im Urteil**, warum die Nicht-Eignung nach richterlicher Prüfung nicht mehr bzw. die Eignung positiv wieder vorliegt, **auch mit rechtlicher „Bindungswirkung“ für die Fahrerlaubnisbehörde** (aber nur wenn ihr derselbe, unveränderte Sach-

verhalt vorliegt!), dieser Entscheidung des Strafgerichts zu folgen (Belassung der Fahrerlaubnis), auch bei über 1,6 Promille und bei Wiederholungstätern (die Behörde darf dann auch keine MPU mehr im Verwaltungsrecht anordnen)!

**Was sind dafür die Gründe?**

**Eine (möglichst gleich nach der Tat) begonnene und i.d.R. nach 3–6 Monaten erfolgreich abgeschlossene Langzeit-Rehabilitation ist nach entsprechender Würdigung durch den Richter i.d.R. geeignet, zum Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis und Wegfall des Aussprechens einer Sperre im strafrichterlichen Urteil zu führen.**

Ab 1,6 Promille und bei Wiederholungstätern ist i.d.R. eine Langzeit-Rehabilitation erforderlich, meistens auch der Nachweis einer etwa 6-monatigen Abstinenz (bei Alkoholabhängigkeit sind sogar 12 Monate Abstinenz erforderlich). Bei Werten unter 1,6 Promille genügen nach entsprechender Würdigung durch die Strafgerichte die kürzeren strafrechtlichen Kurse oft für eine Aufhebung der Sperre.

**Der forensische Verkehrstherapeut überprüft** aus seiner Sicht, **ob auch im vorliegenden Einzelfall die Regelvermutung zutrifft**, dass die Langzeit-Rehabilitation auch hier wieder zumindest den Erfolg eines „Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV“ erreicht bzw. nichts dagegen spricht, dass auch hier wieder von einer um das Dreifache geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zu den o.g. „Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung“ (nach § 70 FeV) auszugehen ist.

**Das Straf-Gericht entscheidet dann immer in ganz eigener Prüfung, ob es dem Gutachten des forensischen Verkehrstherapeuten zur vorgelegten Langzeit-Rehabilitation (immer ergänzbar durch ein im Strafrecht durch das Gericht oder den Betroffenen veranlassetes Eignungs-Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung) folgen kann, prüft den Einzelfall, die genauen Umstände und alle anderen rechtlichen Bedingungen.**

In der Vergangenheit haben die Gerichte dann oft auch überhaupt keine Sperre und Entziehung mehr ausgesprochen (bei ausführlicher Begründung und gleichem Tatbestand dann auch mit Bindungswirkung für die Behörde).

**WICHTIG: Bei positiv vorliegender Eignung hat das Gericht natürlich auch NICHT mehr die sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften über eine Mindestsperre von 6 Monaten nach der Tat und eine Mindestsperre von 3 Monaten im Termin (wenn mindestens 3 Monate nach der Tat vergangen sind) und eine Mindestsperre von 12 Monaten bei Wiederholungstätern i.e.S. des Strafrechts, d.h. wenn in den letzten 3 Jahren bereits eine Sperrfrist verhängt wurde, zu berücksichtigen!**

- (nach erfolgten, rechtskräftigen Urteil) auf **nachträgliche Aufhebung der (restlichen) Sperre und Entziehung durch strafrechtlichen Beschluss**; hier ergibt sich (da es sich um kein Urteil handelt) keine Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörde, **jedoch eine Achtungspflicht**, so dass die Behörde bei ausreichender Begründung durch den Richter, warum er (insbesondere aufgrund des erfolgreich absolvierten Kurses zur Besserung und



Sicherung) von der mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegenden Nicht-Mehr-Ungeeignetheit überzeugt war, sich i.d.R. dem Beschluss (durch Wieder-Erteilung ohne jede weitere Anordnung, z.B. einer MPU) anschließen kann (dies aber nicht muss)

### **Feststellung des BVerwG zur „Achtungspflicht“:**

**„So wird die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Frage der Eignung allerdings auch besonderes Gewicht der Beurteilung beizumessen haben, die der Strafrichter unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit vorgenommen hat“<sup>6</sup>**

- eventuell im Urteil nur (auch) noch auf ein **deklaratorisches (d.h. schon abgefolgtenes) Fahrverbot** (auch z.B. bei über 2 Promille)
- auf die **Einstellung** nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO (Teilnahme an einem Aufbauseminar/ KBS-Kurs)

Es wird nicht immer verlangt, aber jeder Absolvent einer Langzeit-Rehabilitation könnte und würde auch jederzeit **eine MPU im Strafrecht** dem Gericht vorlegen können. (Nach den letzten Evaluationsergebnissen erhielten z.B. 99% der Absolventen einer IVT-Hö<sup>®</sup>-Langzeit-Rehabilitation im Verwaltungsrecht anschließend eine positive MPU-Begutachtung durch eine BfF).

Nach meiner Auffassung wäre aber in Zukunft unbedingt erforderlich, hier **eine allgemeine Regelung, einen Rahmen für die Koordinierung der Funktionen und Kompetenzen von Strafgericht, Fahrerlaubnisbehörde, Begutachtungsstelle (MPU) und verkehrspsychologischer Therapie (Kurs-Anbieter)** zu schaffen.

### *5. Kurzer Überblick über die KBS-Kurse der IVT-Hö<sup>®</sup>:*

**Die Kurse der IVT-Hö<sup>®</sup> sind seit 1980 in zahlreichen Urteilen (AG, LG, VG, OVG) oder Beschlüssen anerkannt worden. „KBS“ ist die Abkürzung von „Kurs zur Besserung und Sicherung VOR der Gerichtsentscheidung“, die Teilnahme an dem Kurs soll dazu führen, dass das Amtsgericht oder Landgericht gar keine Sperre oder zumindest die Mindestsperre ausspricht. Sie erstrecken sich (je nach Promillezahl/ Schweregrad/ erste oder wiederholte Auffälligkeit) von (1) den in sich abgeschlossenen KBS-D-Intensivseminaren (1-3 Tage mit 10-20 Stunden bzw. 6 Tage mit 40 Stunden) und (2) den ein- bis achtwöchigen KBS-A-/B-/C-/D-Kursen bis hin zu (3) der KBS-Langzeit-Rehabilitation (3-6 Monate, bei Abhängigkeit bis zu 12 Monate); neben den vorgenannten Kursen bei Alkohol-Problemen (auch als Präventivmaßnahme ohne Auffälligkeit) gibt es die **KBS-IRIS-Kurse bei Drogen-Problemen** und **KBS-PUMA-Kurse** bei allen (zusätzlichen) Fragestellungen **ohne Alkohol/ Drogen****

---

<sup>6</sup> BVerwGE 17, 342 = BVerwG DAR 88, 390 = NZV 88, 238 = VRS 75 [1988], 379/380 = VM 89, 10 = b. *Himmelreich* DAR 89, 285 (286, 1. Sp.); danach bestätigt durch: BVerwG DAR 89, 153 = NZV 89, 125 = NJW 89, 1622 = VRS 76 [1989], 316 = VD 89, 33, Nr. 40. - Vgl. *K. Himmelreich*, NZV 2005, 337 (340, Fn. 39 u. Fn. 40-42; 343, Fn. 66 u. 67; sowie den jeweiligen Haupttext dazu).

(Punkte-Macher, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Unfallflucht, Aggressivität, allgemeine Kriminalität).

Im Anhang sind einige Fallbeispiele dazu aufgeführt.

*6. Therapie statt Strafe? Ist von verwaltungsgerichtlichen Urteilen etwas zu erhoffen? Ein Urteil und ein juristischer Kommentar als Beispiel:*

**OVG Münster, Urt. v. 19.09.89** (NZV 90, 127 m. Anm. *Mahlberg*; vgl. *Mahlberg*, Langzeitrehabilitation charakterlich „ungeeigneter“ Kraftfahrer und frühzeitig-vorläufige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, NZV 92, 10-16; 14, Fn. 39 zu dem Urt. d. **OVG Münster**):

Das **OVG Münster** entschied sich zur Ablehnung des Sofortvollzugs einer Fahrerlaubnisentziehung und **einstweiligen und im Ergebnis endgültigen Belassung der Fahrerlaubnis bei der Auflage einer Fortsetzung der Maßnahme (trotz negativen MPU-Gutachtens einer Begutachtungsstelle für Fahr-eignung zu Beginn der Maßnahme).**

Dazu schreibt *Mahlberg* in dem von ihm verfassten Kap. 35 „Verkehrsverwaltungsrecht“ (S. 1627-1816), in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008:

„Die **Entziehung** oder Versagung der Fahrerlaubnis käme, wenn eine praktische ‚eingeschränkte‘ Lösungsmöglichkeit im Sinne der vorgenannten Anregung in Betracht kommt, einem **Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** und gegen das Übermaßverbot gleich. Die Erteilung bzw. Belassung der Fahrerlaubnis unter entsprechenden ‚gestaltenden Modifikationen‘ ist daher letztlich von Verfassungs wegen geboten; vor Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis ist ‚die mindere und ausreichende Maßnahme der Beschränkung bzw. der Auflage notwendig‘. [...] eine Entscheidung des **BVerwG**, welches im entschiedenen Fall die positive Beurteilung der Eignung in Bezug auf Fahrzeuge der (früheren) Klasse 3 bei gleichzeitig negativ beurteilter Eignung in Bezug auf Fahrzeuge der (früheren) Klasse 2 gebilligt hat, – oder ein – im Ergebnis zwar für den Betroffenen negatives – Urteil des **BayVGH**, der immerhin grundsätzlich die Möglichkeit eine[r] nach Fahrerlaubnisklassen differenzierten Fahreignungsbeurteilung bejaht, – oder einer Entscheidung des **VG Stade**, welches die Erteilung der Fahrerlaubnis unter der Auflage billigt, dass der Kraftfahrer sich über eine geraume Zeit regelmäßig hinsichtlich der Stabilisierung seines Gesundheitszustandes untersuchen lassen muss. – **Schließlich eine Entscheidung des OVG Münster, welches die frühzeitige Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auch (lange) vor dem Abschluss einer begonnenen verkehrstherapeutischen Langzeit-Rehabilitationsmaßnahme [der IVT-Hö®; Zusatz v. mir] mit der Erwägung für geboten (!) erklärte, nach festgestelltem erstem Einstellungs- und Verhaltenswandel des Betroffenen übe die fortdauernde Teilnahme an der (als Auflage festzulegenden) Maßnahme eine hinreichende Stabilisierung auf den Betroffenen aus, so dass ein Rezidiv nicht zu erwarten sei und eine nachträgliche, abschließende Fahreignungsbegutachtung nach Abschluss der Maßnahme erfolgen, der Betroffene aber ab sofort wieder im motorisierten Straßenverkehr zugelassen werden könne.**“ (Rn. 294/ S. 1697; Herv. d. letzten Absatzes v. mir)

## 7. Ausblick:

Zum Schluss zur möglichen Vertiefung und Weiterführung ein Hinweis auf einen Aufsatz<sup>7</sup>, den ich im „**Jahrbuch Verkehrsrecht 1998**“ für **Rechtsanwälte und Richter geschrieben** habe und in welchem ich zur völligen Überraschung der Fachwelt erstens die **Geburtsstunde der „Forensischen Verkehrstherapie“** (und auch zweitens einen der frühesten – ebenfalls der heutigen Fachwelt bisher unbekannt – Theorieansätze zur Verkehrspsychologie in deutscher Sprache jeweils) **um 1930** wiederentdeckt habe. Weitere Themen:

- (1) **Inhalt und Methoden der IVT-Hö® Verkehrstherapie** (theoretisch und auch praktisch anhand des **Fallbeispiel eines mehrfach „mit Punkten“ Auffälligen**),
- (2) die Möglichkeiten einer **rechtlichen Würdigung von Verkehrstherapie/Kursen zur Besserung und Sicherung (im Strafrecht)**, die von alkohol-, drogen-, allgemein strafrechtlich oder von sog. mehrfach („mit Punkten“) auffälligen Kraftfahrern **vor dem Gerichtstermin oder aber in der Sperrfrist** begonnen werden,
- (3) der revolutionäre Ansatz von *Steve de Shazer* und *Insoo Kim Berg*, den Erfindern der **ressourcen-, kompetenzorientierten, (ab-) lösungsorientierten, kundenorientierten Beratung** (auch in Begutachtungsstellen) und Psychotherapie, **den ich als einer der ersten national und international auf den BDP- und Driver Improvement-Kongressen in die Verkehrspsychologie und Verkehrstherapie eingeführt und zur LST-Analyse erweitert habe**,
- (4) über die Erfahrungen eines schon Mitte der 1990er Jahre über 10jährigen Modellprojekts in Brügge von *Luc Isebaert* (in Verbindung mit den lösungsorientierten Beratungs-Konzepten von *Steve de Shazer* und *Insoo Kim Berg*) und seinem bisher weltweit unübertroffenen Erfolg damit, die **Wahl zwischen „Kontrolliertem Trinken“ und „Abstinenz“** dem Betroffenen ganz und gar selbst zu überlassen,
- (5) eine kritische Analyse der Methoden der AA (**Anonymen Alkoholiker**),
- (6) über **Hamlet** als das (verkannte) Vorbild aller **Spieler, Hasardeure** und „süchtig“ Punkte sammelnden „Multiplen“ und „Mehrfachauffälligen“ (im Straßenverkehr),
- (7) das „**Aachener Kooperationsmodell**“ von 1996: auf Wunsch des **Straßenverkehrsamts Aachen** und der Aachener **Begutachtungsstelle** für Fahr-eignung des TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg ist von mir als Leiter der IVT-Hö® Aachen ein **Kurzzeit-Therapiemodell** im Umfang von ca. 10 Einzeltherapiestunden innerhalb eines Monats bis drei Monate für mehrfach-auffällige Kraftfahrer (mit 18 und mehr Punkten) durchgeführt worden, **das während der Therapie zur einstweiligen und nach Abschluss zur endgültigen Belassung der Fahrerlaubnis führte**,

---

<sup>7</sup> *A. Himmelreich* (1998): Verkehrstherapie - kurz oder lang? In: *K. Himmelreich*, Jahrbuch Verkehrsrecht 1998, Düsseldorf [Jan.] 1998, 175-217. - Vgl. auch:

*G. Höcher* (2006): Verkehrstherapie für die juristische Praxis. In: *Ferner*, Straßenverkehrsrecht, Handbuch, 2. Aufl. 2006, § 65 (= S. 1031-1053).

(8) und schließlich über die **Pionierrolle der führenden Richterschaft, der „großen juristischen Autoritäten“ in Berlin, die sich um 1930 von dem Psychoanalytiker Franz Alexander und dem Rechtsanwalt Hugo Staub in (Forensischer) Psychoanalyse fortbilden ließen.**

**Der Psychoanalytiker Alexander und der Rechtsanwalt Staub** haben nicht nur zusammen diesen „psychoanalytischen Kursus für Juristen“ in Berlin geleitet, sondern haben ja auch gemeinsam **1929 das berühmte Werk „Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen“** geschrieben. Im selben Jahr nahm *Alexander* übrigens auch eine Einladung an die **Universität von Chicago** an und wurde dort **Professor für Psychoanalyse an der medizinischen Fakultät.**

*Alexander* und der Schweizer Pfarrer *Oskar Pfister* (Pfister schrieb **1931 den – hier erstmals wiederentdeckten – Aufsatz „Zur Psychologie des Autolenkens“** und begleitete „in vivo“ während der Verkehrstherapie seine **Klienten als Beifahrer**) sind wohl auch weltweit die ersten beiden **Verkehrstherapeuten** (wobei der Begriff „Verkehrstherapie“ erst 1979 von *German Höcher* geschaffen wurde). *Oskar Pfister* und *Franz Alexander* sind Psychoanalytiker, *German Höcher* und *Markus Jensch* (Entwickler des AFN-Nachschulungs-Gruppen-Kurses „I.R.A.K.“ im Jahre 1978) sind Individualpsychologen, so dass alle vier Pioniere zur Richtung der Tiefenpsychologie (Freud, Adler, Jung) gehören. *German Höcher* (**1980**) und *Franz Alexander* (**um 1930**) sind dabei die „ersten beiden“ forensischen Verkehrstherapeuten überhaupt.

„Erster“ **FORENSISCHER Verkehrstherapeut (wohl weltweit) ist nämlich Franz Alexander** durch seinen **1931 veröffentlichten Aufsatz „Ein besessener Autofahrer. Ein psychologisches [Gerichts-] Gutachten“** geworden, worauf ich in meinem Aufsatz – wie schon erwähnt – ebenfalls ausführlich eingehe.

## 8. ANHANG:

### **Einige Urteile und Beschlüsse aufgrund von KBS-Kursen/ Verkehrstherapie der IVT-Hö<sup>®</sup> als Beispiele:**

(wörtlich zitiert nach der aktualisierten Internet-Fassung der Aufsätze von *K. Himmelreich*, DAR 2005, 130; NZV 2005, 337; *Himmelreich/Halm*, NStZ 2007, 389 unter Hinzufügung der neuesten Entscheidungen des *AG Frankfurt/Oder* und des *AG Passau/ LG Passau*)

[1] Auf Grund eines Beschlusses des **AG Stadtroda** kam es bei einem Ersttäter mit einer BAK von 2,96 ‰ und Vorsatz 7 Monate nach der Tat (und fast 7 Monate früher als im Strafbefehl) zur **Aufhebung** der im Strafbefehl vorgesehenen 10-monatigen **Sperre**. Im Beschluss heißt es:

„Darüber hinaus hat der Verurteilte an einer Rehabilitationsmaßnahme der IVT-Hö für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen und eine erhebliche Anzahl von Beratungen und Einzeltherapiestunden absolviert. ... All dies gibt dem Gericht Grund zu der Annahme, dass der Verurteilte ... nicht mehr ungeeignet“ ist.

[**Daten zum Beschluss des AG Stadtroda:**] 550 Js 38706/03 – 3 Cs, Beschl. v. 4.6.04, in: DAR 2004, 543 = MittBl d. Arge VerkR 2004, 136, m. Anm. *Richter* (Hervorhg. v. Verf. !). –

**Vermerk des Autors** [= K. Himmelreich]: Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte der Betr. erst 1 Monat Therapie [Zusatz: Therapeut: A. Himmelreich, IVT-Hö® Berlin/Brandenburg] absolviert, u. zwar mit 1 Einzelstunde, 8 Kleingruppenstunden u. einem 3-tägigen Intensiv-Seminar m. 20 Kleingruppenstunden; auch die Fahrerlaubnisbehörde in Brandenburg erteilte dem Betr. – ohne weitere Maßnahme (MPU) – unmittelbar nach dieser Entscheidung die Fahrerlaubnis wieder neu.

[2] Die 7. kleine Strafkammer des **LG Potsdam hob** bei einem Rückfalltäter mit 1,46 ‰ und Vorsatz die **Sperrfrist auf und gab** 10 Monate nach der Tat im Gerichtstermin den **Führerschein zurück**. In dem Urteil heißt es: „Gegen den Angeklagten war keine weitere Fahrerlaubnis-sperre mehr (von restl. 4 Monaten, wie noch im AG-Urteil ausgesprochen) zu verhängen, da die Kammer eine mangelnde charakterliche Eignung nicht (mehr) feststellen konnte ... da der Angeklagte ... erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat. Ausweislich der in der Berufungsverhandlung verlesenen Bescheinigung der ... IVT-Hö ... hat der Angeklagte ... an einer Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen, die in Form von zweiwöchigen Gesprächen in einer therapeutischen Kleingruppe, ergänzt durch Einzeltherapiestunden und während eines dreitägigen Intensivseminars durchgeführt wurde. Dabei hat der Angeklagte 28 Therapiestunden in einer Klein- und Intensivgruppe für drei bis fünf Personen in B., 20 Therapiestunden in einer Kleingruppe (drei bis fünf Personen) während eines in sich abgeschlossenen Intensivseminars in J. und sechs Einzeltherapiestunden absolviert. ... Der Leiter der IVT-Hö B/B und A/H, A.H. ... hat dem Angeklagten ... **einen guten Rehabilitationserfolg bescheinigt. ... Der Angeklagte hat aus dem Vorfall deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert. Aus diesem Grunde kann das ... vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung ... bei ihm nicht festgestellt werden.**“

**[Daten zum Urteil des LG Potsdam:]** 27 Ns 188/03 (4155 Js 6367/03), Urt. v. 8.12.03, zfs 2004, 183 = StrafV 2004, 491, L; Hervorhg. u. Zusätze in der ersten Klammer v. Autor ! – **Hinweis des Autors** [= K. Himmelreich]: Hier gab es bei einem Wiederholungstäter mit jew. unter 1,6 ‰ statt einer „Nachschulung“ (z.B. durch „Control-S“ von „impuls“ oder „KBS“ v. IVT-Hö) eine „Langzeit-Therapie“ von „IVT-Hö“ (hier übrigens eine Maßnahme für „Kontrolliertes Trinken“), was zeigt, dass die Grenzen des Einsatzes von „Schulungsmaßnahmen“ auch „fließend“ und austauschbar sind. – Bei dieser Gerichtsentscheidung wird im Übrigen wohl wegen der guten „Begründung“ eine „Bindung der Fahrerlaubnisbehörde“ [...] vorgelegen haben (vgl. i.d.S. auch: Hentschel, SVR, a.a.O., § 3 StVG, Rn. 28). Die Behörde beließ daher auch ohne MPU dem Betroffenen die Fahrerlaubnis.

[3] Mit **Beschl. v. 23.11.06 hob** das **AG Potsdam** (80 Cs 481 Js 13994/06 [245/06]) bei einer vorsätzl. Trunk.fahrt gem. § 315c StGB mit 1,76 ‰ auf Grund eines IVT-Hö-KBS-B-PLUS-Kurses (m. 1 St. Intensiv-Beratung, 4 Therapie-St. in einer Klein- u. Intensiv-Gruppe sowie 11 St. Einzel-Therapie) die **Sperre vorzeitig auf** (§ 69a Abs. 7 StGB): Die Sperrfrist kann abgekürzt oder aufgehoben werden, wenn sich **Grund zu der Annahme** ergibt, also ein **Zweifel vorhanden** ist, ob „die Täterin zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. ... Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Mit ihrem Antrag ... trägt die Antragstellerin vor, sie habe erfolgreich an einer individualpsychologischen Verkehrstherapie des Instituts IVT-Hö teilgenommen. Dies – wie der bereits etwa acht Monate andauernde Entzug der Fahrerlaubnis – (haben) zu einer Änderung ihrer Einstellung im Straßenverkehr geführt. Aufgrund des ordnungsgemäßen Ablaufs der Therapie rechtfertigt sich die Annahme, dass bei der Antragstellerin eine Haltungsänderung eingetreten ist“; die Sperre war dadurch 3,5 Mon. kürzer; die Fahrerl.beh. verlangte auch später keine MPU; **zur Frage, wann eine strafrechtliche Eignungs-Beurteilung (auch bei einem Trunkenheits-Delikt ab 1,6 Promille) bindend für die Fahrerlaubnisbehörde ist, vgl. Himmelreich NZV 2005, 337, 342, ob die Bindung auch bei einem alleinigen Beschluss (statt Urteil) für diese bindend ist, vgl. dort 343.**

[4] Ferner hat das **AG Potsdam** bei einem Ersttäter mit 2,20 ‰ und Unfall sowie mit Vorsatz, aber auch mit fahrlässiger Körperverletzung, wegen dessen Teilnahme an einer Verkehrstherapie die **Sperre aufgehoben** und statt eines Fahrerlaubnis-Entzugs ein **deklaratorisches Fahrverbot verhängt**; der Führerschein wurde, 10 Monate nach der Tat, im Gerichtstermin zurückgegeben.

**[Daten zu dem Urteil des AG Potsdam:]** 81 Cs 471 Js 26884/03 (752/03), Urt. v. 29.4.04 (unveröff.; IVT-Hö-Verkehrstherapie im Urteil nicht ausdr. erwähnt). – **Hinweis des Autors** [= K. Himmelreich]: Beide Therapeuten [Zusatz: F. Danniau u. A. Himmelreich] wurden als Zeugen zum Gerichtstermin geladen und konnten ausführlich aussagen. – Die KBS-D-Therapie dauerte 3,5 Mon. m. 3-Tages-Seminar (20 Kleingrupp.-St.), weitere 16 Kleingr.-St. u. 4 Einzel-Therapie-St.; später freiw. noch 3 Mon. therap. Nachsorge.

[5] **LG Münster**, Strafvollstr.-Kammer, StVK 788/02 BewH 259/02 – 22 Js 1207/00, Beschl. v. 11.8.03 (unveröff.; IVT-Hö-Therapie; Aufh. d. Sperre; **19 Mon. „eingespart“**, da, nachdem er „an einer individualpsychologischen Verkehrstherapie teilgenommen (hat) ... nunmehr gerade auch im Hinblick auf die sich seit Februar 2003 stetig steigenden Therapieerfolge angenommen werden kann, dass der Eignungsmangel bei dem Verurteilten behoben ist“).

[6] **AG Bochum** (33 Ds 50 Js 729/94-877/04, Beschl. v. 21.4.2005; Trunkenheits-Rückfalltat m. Unfallflucht; IVT-Hö-KBS-C-Kurs m. 5 Einzel- u. 8 Kleingruppen-St.; **EINSTELLUNG d. Verfahrens** gem. § 153 a Abs. 2 StPO; Auflage: 300,- € a. d. Landeskasse), ähnlich wie bei einem „Aufbau-Seminar“.

[7] **AG Frankfurt (Oder)**, 4.6 Cs 251 Js 48245/06 (15/07); Urt. vom 25.06.2007 (unveröff.); Ersttäterin mit vors. Trunkenheitsfahrt am 7.10.2006 mit 1,91 ‰; KBS-Langzeit-Rehabilitations-Kurs (6 Monate und 1 Woche); **8½ Monate nach der Tat im Urteil des AG Frankfurt (Oder) keine Entziehung der Fahrerlaubnis (wie sie im Strafbefehl ursprünglich angeordnet war), sondern lediglich (deklaratorisches) Fahrverbot von 3 Monaten, welches bereits durch die vorläufige Sicherstellung des Führerscheins abgegolten ist, und Rückgabe des Führerschein im Gerichtstermin (damit 3 Monate weniger Sperre und kein Verwaltungsverfahren zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis)**. Im Strafbefehl vom 24.01.2007 betrug die Sperrfrist noch 8 Monate (Ende wäre also am 23.09.2007 gewesen).

[8] **LG Passau** hat im 1. Termin vom 27.06.07 aufgrund der (in Bayern, anders als in anderen Bundesländern) noch festzustellenden „**Einzigartigkeit**“ **des Falles (Vorlage bzw. Anerkennung eines positiven MPU-Gutachtens im Strafrecht bei einer Trunkenheitsfahrt)** bzw. zumindest aufgrund der bisherigen Ablehnung/ restriktiven Berücksichtigung eines MPU-Gutachtens im Strafrecht in Bayern und mit der näheren mündlichen Begründung, dass für das Gericht gar nicht erwiesen sei, dass die hier ausgesuchte amtlich/staatlich anerkannte und bei der Bundesanstalt für Straßenwesen akkreditierte Begutachtungsstelle PIMA (Niederlassung München) dies auch wirklich sei, so wie sie es auf dem Deckblatt ihres Gutachtens behauptete. Noch vor dem 2. Termin konnte das LG seinen Zweifel daran als ausgeräumt ansehen, entschied (auf Antrag der Staatsanwaltschaft) aber dann im 2. Termin am 11.07.07 plötzlich darauf, das MPU-Gutachten nicht mehr zu verlesen, sondern die MPU-Gutachterin (zugleich Leiterin der PIMA in München) als sachverständige Zeugin vorzuladen und den Termin bis zur Befragung der Sachverständigen auszusetzen (im Juli und August sei jedoch keine Terminierung mehr möglich). **Die Rückgabe des Führerscheins im Gerichtssaal durch das LG Passau erfolgte am 26.09.07.**

**Daten zu dem Urteil des AG und LG Passau:** Der sehr beeindruckende und engagierte Klient, Herr B., (**Fahrt mit 1,76 Promille am 8.12.06** und eine - nicht mehr verwertbare - Trunkenheitsfahrt von 1990 mit 1,46 Promille) und sein Verteidiger hatten beim LG Passau das Urteil des **AG Passau** zur Berufung vorgelegt: **AG Passau**, Urt. v. 15.03.2007 (7 Cs 106 Js 16931/06) mit noch weiteren 7 Monaten Sperre (bis 15.10.07); zuvor: Strafbefehl v. 11.01.07 mit 11 Monaten Sperre (bis 11.12.07), **positive MPU im Strafrecht am 21.06.2007** nach erfolgreich absolvierten KBS-Langzeitrehabilitations-Kurs (4 Monate und 3 Wochen: 6-Tage-Seminar mit 40 Kleingruppentherapiestd. bei G. Höcher in Ebrach/ Oberfranken und 20 Einzeltherapiestunden in München bei mir) zur Vorlage für die Entscheidung des LG Passau und zuvor für die des AG Passau (hier: 40 Kleingruppentherapiestd. und 6 Einzeltherapiestd.).

## 9. Weiterführende Aufsätze des Autors zur Verkehrstherapie, Beratung und Begutachtung

*Himmelreich, A.* (1997): Lösungsorientierte Kurzzeittherapie von *Steve de Shazer* mit einem sog. „Punkte-Täter“ (mit zahlreichen Gewaltakten), eingeladen von *A. Himmelreich*. Video.

[Von mir bearb. u. m. Zwischentiteln versehene Kurzfass.; Dauer: 15 min; Aufnahme: Januar 1997. Öffentliche Vorführung während des Kongressvortrags auf dem 37. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie in Braunschweig 1998]

*Himmelreich, A.* (1998a): Verkehrs-Therapie - kurz oder lang? In: *K. Himmelreich*, Jahrbuch Verkehrsrecht 1998. Düsseldorf, 175-217.

[Ergänzung zu 1998b – Zum Inhalt siehe die 8 Punkte unter „7. Ausblick“ am Ende des hier vorliegenden Aufsatzes zur Forensischen Verkehrstherapie]

[Online unter: <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/403>]

Himmelreich, A. (1998b): Mehrfachauffällige als „Spieler“? Die „Charakter-Probleme“ der Psychoanalytiker und die „spielerischen Fragen“ der Systemtherapeuten. In: DRIVER IMPROVEMENT. 6. Internationaler Workshop. Referate des Workshops 1997. Veranstalter (von) Bundesanstalt für Straßenwesen, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien, Schweizer Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern. Bremerhaven (bzw. Bergisch Gladbach), 348-366. (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, M 93.)

[Die nur in sehr großen Zeitabständen stattfindenden Tagungen des Driver Improvement zählen zu den zwei, drei bedeutendsten wissenschaftlichen Kongressen in der Verkehrstherapie und Verkehrspsychologie in Europa. – Über Trance- und Trauma-Therapie: Grundlagenforschung für einen „neuen“ Umgang von Therapeuten, Beratern und Gutachtern mit durch „Punkte“, Drogen oder allg. Kriminalität (Aggressivität) etc. „mehrfachauffälligen“ Kraftfahrern sowie Abschätzung des Erfolgs des darauf beruhenden von mir entwickelten Modellprojekts „LST-Analyse“ nach drei Jahren; zugleich **einer der ersten Vorträge/ Veröff. überhaupt auf einem verkehrspsychologischen Kongress in Deutschland/ Europa zur Einführung der lösungsorientierten Kurzzeittherapie in die Verkehrstherapie** – Ergänzung zu 1998a]

[Online unter: <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/407/>]

Himmelreich, A. (1999): Erzählen Sie mir (~~keine~~) Geschichten! (*Steve de Shazer* on video). **Die „narrative Wende“ in Systemtherapie und Psychoanalyse. LST - Eine neue Form der verkehrspsychologischen Beratung und Therapie.** In Verkehrspsychologie auf neuen Wegen... 37. [BDP-]Kongress für Verkehrspsychologie d. Berufsverb. Deutscher u. Österreichischer Psychologinnen u. Psychologen u. d. Föd. d. Schweizer Psychologinnen u. Psychologen, Braunschweig, 14.-16. September 1998. Hrsg. v. F. Meyer-Gramcko. Bonn, 617-650 (= Bd. 2).

**[LST-Analyse = Lösungs-Spiel-Trance (LST) & Psychoanalyse]**

[Online unter: <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/404/>]

[Online unter: <http://www.jurathek.de/showdocument.php3?session=2020390246&ID=226/>]

Himmelreich, A. (2001): Wie nutze ich „Rück-Fälle“ als Sprungbretter und Probleme als Lösungs-Wecker? In: Psychologie am Puls der Zeit. Beiträge zum Psychologentag 2001. 21. Kongress für Angewandte Psychologie des BDP in Bonn. 1.-4.11.2001. Deutsche Psychologen Akademie (DPA) (Hg.). Bonn, 394-396.

Himmelreich, A. (2002): Jede Frage, die ein Gutachter, Berater oder Therapeut stellt, ist schon eine Intervention! Lösungsorientierung o d e r Problemorientierung? Kompetenzorientierung o d e r Defizitorientierung? In DRIVER IMPROVEMENT. 7. Internationaler Kongress. Ausgewählte Beiträge. 8. bis 10. Oktober 2001 in Salzburg. E. Panosch (Hrsg.) ... veranstaltet von Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) [Wien], Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Bergisch Gladbach, Deutschland, Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Bern, Schweiz. Wien, S. 289-321. – Zusätzlich auch veröff. als CD-ROM.

[Enthält u.a. den Versuch, eine **Geschichte der Eignungsdiagnostik für verkehrsauffällige Kraftfahrer in Deutschland** in aller Kürze zu entwerfen: **Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der MPU-Begutachtung aus jurist., psychol. und therapeutischer Sicht]**

[Online unter : <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2005/509/>]

[Online unter: <http://www.jurathek.de/showdocument.php3?session=910286337&ID=4678/>]

Himmelreich, A. (2006; wiss. zitierfähige Internet-Veröff.): Wie bin ich mir selbst der beste Coach? **AMBIVALENZ-COACHING** von und für Gutachter/ Berater/ Therapeuten/ Klienten. Hypno-systemische Methoden zur Erhöhung der Rollen- und Kontextflexibilität. In: Verkehrspsychologie bewegt – Personen, Systeme, Daten. 38. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie 2002 in Regensburg. Hrsg. v. F. Meyer-Gramcko. Bonn.

[Der BDP hat keine Druckfass. des Kongressbandes erstellt, sondern stattdessen eine Online-Veröff. zuerst (nur) auf der Homepage des BDP, später dann auch bei PSYDOK]

Wiss. zitierfähig durch Angabe von URN und URL:

URN: urn:nbn:de:bsz:291-psydok-6973

URL: <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2006/697/>

[Folien/ Materialien zu dem Vortrag/ Workshop mit Live-Interview zu 5 Phasen und 5 Methoden nach Gunther Schmidt für den Ablauf von Erst-/ Motivations-Gesprächen u.a.m.]